

Die Klassenelternvertreter des Gymnasiums Salzhausen und deren Stellvertreter bilden den Schulelternrat

.
Aufgabe
der
Elternvertreter
ist
die
Wahrnehmung
des

kollektiven Elternrechts zum Gesamtwohl der Schüler und deren Erziehungsberechtigten.

Der
Schulelternrat
versteht
sich
hierbei
nicht
nur
als
Beratungsgremium
sondern
insbesondere
als
Interessenvertretung

Für die Arbeit in seinen Zusammenkünften gibt sich der Schulelternrat heute folgende

Geschäftsordnung

§ 1 □ Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

(1) Der Schulelternrat besteht aus den Vorsitzenden der Klassenelternschaften
und
deren
Stellvertretern

·
Der
Vorstand
besteht
aus
dem
/
der
Vorsitzenden
und
zwei
Stellvertretern
/

innen

.

(2) Der Schulelternrat ist beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß

erfolgt

ist

. Die

Beschlussfähigkeit

stellt

der

/die

Vorsitzende

vor

Eintritt

in die

Tagesordnung

fets

.

§ 200 Aufgaben

(1) Im Schulelternrat werden der Vorstand des Schulelternrat
s
aus
dem
/
der
Elternratsvorsitzenden
sowie
zwei
Stellvertretern
gewählt
. Die Wahl
erfolgt
jeweils
auf
zwei
Jahre
.

(2) Der Schulelternrat wählt die Elternvertreter für den Schulv
orstand
.

(3) Weiter wählt der Schulelternrat die Vertreter für den Kreis

elternrat
, die
Elternvertreter
für
die
Gesamt
- und
Fachkonferenzen
und die
Schulausschüsse
,
sowie
weitere
nach
dem
Niedersächsischen
Schulgesetz
vorgesehene
Elternvertreter
. Die Wahl
für
die
Gesamt
- und
Fachkonferenzen
erfolgt
ebenfalls
auf
zwei
Jahre

.
Scheiden
Mitglieder
vor
Ablauf
der
Wahlperiode
aus
dem
Schulelternrat
aus
,
sind
diese
durch
Nachwahlen
zu
ersetzen
.

(4) Die Mitglieder des Schulelternrates arbeiten vertrauensvoll
| zusammen.
Sie
führen
ihr
Amt
in
eigener

Verantwortung
und
unparteiisch
zum
Wohle
der
Schüler
und
Erziehungsberechtigten
und
der
Schule
. Die
Mitglieder
des
Schulelternrates
(
incl
. des
Vorstandes
)
berichten
dem
Schulelternrat
regelmäßig
über
ihre
Tätigkeiten
unter
Wahrung

etwa
gebotener
Vertraulichkeit

.

Die
Elternvertreter
in den
Konferenzen
berichten
dem
Schulelternrat
über
die
Beschlüsse
der
Konferenzen

.

(5) Die einzelnen Mitglieder des Schulelternrates sind nicht befugt

,
Erklärungen

,
Stellungnahmen
und
Meinungen
des
Schulelternrates

abzugeben

.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrates

. Die Leitung kann auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen werden

.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Schulelternrat. Ihm/ihr obliegt

es

,

Auskünfte

über

Beschlüsse

des

Schulelternrates

zu

geben

.

Er

/

sie

kann

diese

Befugnis

im

Einzelfall

auf

ein

Mitglied

des

Vorstandes

übertragen

.

(3) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:

a) die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung, die Einladung zu den Sitzungen des Schulelternrates , die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates , die Führung des Schriftverkehrs , insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben ;
er
/

sie

kann

diese

Befugnis

auf

ein

Vorstandsmitglied

übertragen

.

b) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen

der

Geschäftsordnung

,

c) ein enger Kontakt zum Schulförderverein, der Einladungen

zu

den

Schulelternratssitzungen

erhalten

sollte

.

§ 4 □ □ Sitzungen

(1) Der Schulelternrat ist mindestens zweimal im Jahr unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher schriftlich durch die/den Vorsitzenden einzuladen.

Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den

Mitgliedern
schriftlich
spätestens
drei
Tage
vor
der
Sitzung
, in
begründeten
Ausnahmefällen
auch
noch
mündlich
zu
Beginn
und
während
der
Sitzung
,
gestellt
werden
.
Über
die
Zulassung
entscheidet
der
Schulelternrat

mit
Stimmenmehrheit
der
anwesenden
wahlberechtigten
Mitglieder

·
Beschlüsse
zu
solchen
Anträgen
dürfen
auf
der
Sitzung
nur
gefasst
werden

,
wenn
die
Mehrheit
der
anwesenden
wahlberechtigten
Mitglieder
des
Schulelternrates
zustimmt

·

(2) Der/die Vorsitzende muss den Schulleiternrat einberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt

.

(3) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende den Schulleiternrat formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen

,

auch während der Schulferien

,

jedoch
nicht

,

wenn
Wahlen
stattfinden
sollen

.

(4) Die Sitzungen des Schulelternrates sind in der Regel schulöffentlich

.

Zu
den
Sitzungen
wird
normalerweise
der
Schulleiter
und/
oder
dessen
Stellvertreter
eingeladen

.

Zu
einzelnen
Sitzungen

können
durch
den
Vorsitzenden
auch
weitere
Lehrer
,
Eltern
,
externe
Referenten
und
Vertreter
der
Schulaufsichtsbehörde
eingeladen
werden

.

(5) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Schulelternrate
s . Die Gäste h
aben
das
Recht
,
Anregungen
zu

unterbreiten

.

(6) Wer in den Sitzungen des Schulelternrates sprechen möchte ,

muss

sich

zu

Wort

melden

. Das Wort

wird

in

der

Reihenfolge

der

Wortmeldungen

erteilt

. Die

Redezeit

kann

beschränkt

werden

.

Beschlüsse

dürfen

nach

22. ° °

Uhr
nicht
mehr
gefasst
werden

.

(7) Wer in der Sitzung persönlich genannt und angegriffen w
orden
ist
, hat
das
Recht
,
unmittelbar
zu
erwidern
und
vor
einer
etwa
stattfindenden
Abstimmung
das
Wort
zu
erhalten

.

§ 5 □ □ Beschlussfassung

(1) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Verlangen mindestens eines Stimmberechtigten werden sie geheim durchgeführt

·
Zusätzlich zu den Vorsitzenden der klassenelternschaft gehören auch ihre Stellvertreter dem Schulelternrat

als
stimmberechtigte
Mitglieder
an.
Beschlüsse

werden
mit
einfacher
Mehrheit
der
anwesenden
Stimmberechtigten
gefasst

.
Bei
Stimmgleichheit
ist
ein
Antrag
abgelehnt

.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf Antrag
und
mit
einfacher

Mehrheit
der
stimmberechtigten
Mitglieder
des
Schulelternrates
zulässig

.

§ 6 □ □ Protokoll

(1) Über jede Versammlung des Schulelternrates ist in angemessener
Zeit
ein
Ergebnisprotokoll
anzufertigen

.

Es
enthält

Ort, Beginn und Ende der Sitzung

esenden
Einen Verweis auf die Liste der Anw

er
die Tagesordnung, die Feststellung d
Beschlussfähigkeit

bstimmungsergebnis
die gefassten Beschlüsse mit dem A

zu
den
einzelnen
Tagesordnungspunkten
den wesentlichen Diskussionsverlauf

(2) Das Protokoll wird von dem/der Vorsitzenden und dem/de
r
Protokollführer
/in
unterzeichnet
und
ist
den
Mitgliedern
des
Schulelternrates
in
geeigneter
Form
zu
übersenden

.

(3) Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Schulelter
nrates mit
einfacher
Mehrheit
zu
genehmigen

.

(4) Zu Sitzungsbeginn wird jeweils ein Protokollführer bestimmt.

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Schulelternrat kann Ausschüsse bilden. Werden Ausschüsse durch den Schulelternrat eingesetzt, so können sie sich aus Mitgliedern des

Schulelternrates

,
aber
auch
aus
Schulleitung

,
Lehrern
oder
Eltern
zusammensetzen

.

(2) Jeder Ausschuss wählt nach Bildung unverzüglich aus
seiner
Mitte
einen
Vorsitzenden

.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sind im Namen des Schu
lelternrates
berechtigt

,
mit
Personen

oder
Institutionen
über
spezifische
Sachfragen
zu
verhandeln
und
klärende
Auskünfte
einzuholen

.
Über
Arbeit
und
Ergebnisse
unterrichtet
der
/die
Ausschussvorsitzende
die/den
Schulelternratsvorsitzenden
und den
Schulelternrat

.
Der
/die
Vorsitzende
des
Schulelternrates

und seine/
ihre
Stellvertreter
sind
berechtigt
, an
allen
Ausschusssitzungen
teilzunehmen

.

§ 8 □ □ Veranstaltungen

Der Schulelternrat kann nach Absprache mit der Schulleitung
schulische
Veranstaltungen
beschließen

.

§ 9 □ □ Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist am 13. März 2007 einstimmig durch die stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternrates beschlossen worden und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Dies ist die durch Mehrheitsbeschluss vom 18.11.2008 geänderte Fassung der Geschäftsordnung

.